

Zahl ha004.1-8/2023-9

Niederschrift Nr. 05/2023

über die am 29.06.2023, um 19:00 Uhr unter dem Vorsitz von Bürgermeister Dr. Martin H. Staudinger im Rathaus stattgefundene Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard.

Teilnehmer: Team Evi Mair Harder Volkspartei und Parteifreie
Vzbgm. MMag. Nadine Häusler-Amann
GR Rene Bickel
Christoph Romagna statt GR Mag. Andreas Droop
Marius Amann
Andrea Kölbl statt Andrea Romagna-Mießgang
Hasan Cetinkaya statt Bushra Rehman
Otmar Weissenbach statt Ronald Knoll
DI (FH) Andreas Lunardon
Irmgard Fritz statt Mehmet Altas
Dominik Stenech statt Karin Walser
Mag. Herbert Motter

Martin Staudinger – Mitanand für Hard
Bgm. Dr. Martin H. Staudinger
GR Elfriede Bastiani
GR Oliver Kitzke
Cengiz Saskin statt GR Vedat Coskun

Daniel-Marius Roll
Sandra Senn
Dorothea Hammer
Roman Latschrauner statt Wolfgang Fritz
Kerstin Bastiani statt Tina Bastiani

Grünes Hard
GR DI Philipp Erhart
GR Mag. (FH) Sanel Dedic
Christina Grabherr, BA MSc
Ing. Georg Klapper
DI Dr. Walter Fitz
Susanne Kainz
Gabriele Rohner statt Sandra Harrer

Harder Liste
Melitta Kremmel
Erik Bleyer

Mir Harder Freiheitliche

Ing. Johannes Reumiller
Gerald Kleiner statt Sandra Jäckel

Ohne Fraktion: Hannelore Gehrler statt Benno Feldkircher
Kathrin Löschke

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Christian Mungenast

Auskunftspersonen:

David Lindner (Amt) TOP 3

Bgm. Martin Staudinger begrüßt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die Ersatzmitglieder, die Mitarbeiter:innen des Amtes, die Pressevertreter:innen und die Zuhörer.

Es wird festgestellt, dass die Einladungen zeitgerecht zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Dies ergibt folgende Tagesordnung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Öffentliche Fragestunde
3. Einrichtung von Deckungsklassen
4. Verkauf einer ca. 210 m² großen Teilfläche der Gst.-Nr.120/3 KG Hard
5. Grundbücherliche Einverleibung des bereits bestehenden Geh- und Fahrrechtes auf Gst.-Nr. 273 (Marktstraße 18, Gemeindeamt) zugunsten Gst.-Nr. 270/1 beide KG Hard
6. Abschluss eines rückwirkenden Pachtvertrags für die Liegenschaft Gst.-Nr. 936 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Christian Nagel
7. Abschluss eines rückwirkenden Pachtvertrages für die Liegenschaft Gst.-Nr. 2363/5 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Stefan Lässer
8. Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard
9. Änderung des Flächenwidmungsplans, für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard
10. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 598 KG Hard, In der Schanz, 6971 Hard
11. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 2801 und Gst.-Nr. 2523/1, beide KG Hard, Gerbestraße, 6971 Hard
12. Verwaltungsgemeinschaft Parkraummanagement Hofsteig – Beitritt Kennelbach
13. Vergabe Baumeisterarbeiten Sägewerkstraße/Unterfeldstraße
14. Vergabe Baumeisterarbeiten Reutelestraße
15. Zusammenführung der Rechtsträger – Vorarlberger Gemeindeverband, Umweltverband und Gemeindeinformatik GmbH
16. Genehmigung der letzten Niederschrift
17. Allfälliges

1. Berichte und Mitteilungen

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger berichtet, dass in den letzten Wochen sehr viele **Veranstaltungen** stattgefunden haben und sich viele von uns immer wieder gesehen haben. Positiv und schön bleiben die Ehrungen in Erinnerung, welche letzte Woche in einem großen Rahmen mit Festtischen der Geehrten, Buffet, musikalischer Unterma- lung, Laudatio und dem eigentlichen Akt der Ehrung durchgeführt wurden. Ebenso schön beispielsweise auch die offizielle Eröffnungsfeier der Mittelschule Mittelwei- herburg und viele weitere.

Neben den Feierlichkeiten und Veranstaltungen blieb aber auch die entsprechende **Verwaltungsarbeit im Amt** nicht liegen:

Eines der aktuell größeren **Projekte** ist dabei das **Strandbad** Hard. Die Baueingabe erfolgte im Bauservice/Bauamt der MGH im Juni und wurde bereits vom Fachausschuss behandelt. Gleichfalls wurden die Unterlagen auch der BH Bregenz übermit- telt. Der voraussichtliche, gemeinsame Behandlungstermin mit der BH Bregenz wird im Juli stattfinden. Parallel dazu erfolgen die Ausschreibungen zu den einzelnen Ge- werken, welche durch regelmäßige Sitzung der HSUFAB mit Architekt Dipl.Ing. Ha- gen Pohl begleitet werden.

Der letzte und aktuell aufrechte GV-Beschluss vom 23.03.2023 beinhaltet zusammen- gefasst ein zweites Becken, den Abbruch des Strandbads inklusive Seerestaurant sowie die Veröffentlichungen der Ausschreibungen.

Die Ausschreibungen für die „Abbrucharbeiten“ und „Edelstahlbecken inklusive Rut- sche und Badewassertechnik“, wurden am 5. Juni veröffentlicht. Die Angebotsöff- nung wird am 7. Juli stattfinden. Nach Ablauf der obligatorischen Stillhaltefrist kann der Geschäftsführer der HSUFAB die Aufträge erteilen.

Der letzte Badetag wird voraussichtlich der Sonntag, 20. August sein. Ab dann laufen die Vorbereitungen für den folgenden Abbruch.

Aktuell laufen die Ausführungsplanung und die Fertigstellung der weiteren Aus- schreibungen auf Hochtouren. Genannt werden kann dabei z.B.: der Spezialtiefbau (Spundwände und Pilotierung, etc.), die Baumeisterarbeiten mit Erdbau, die Elektro- und Sanitärinstallationen.

Parallel zur Planung für das Strandbad selbst läuft die Ausführungsplanung der Zu- fahrt bis zum Anlegepunkt der Fähre des Yachtclubs Hard inklusive aller notwendi- gen Grabungsarbeiten und Leitungsverlegungen (Kanal, Wasser, Strom, LWL).

Wie es mit dem gastronomischen Angebot vor dem Strandbad weitergeht, möchten wir im Entwicklungs- und Planungsausschuss am 12. Juli diskutieren. Davor haben wir am 11. Juli noch eine Sitzung des Gemeindevorstands sowie den nächsten Ter- min zur Entwicklung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP) am 3.7.2023.

Heute hat die **Tagesbetreuung** für Senior:innen ihren ersten Tag an der temporären, neuen Adresse. Die Tagesbetreuung ist im 1. OG der ehemaligen MS Markt einge- zogen und ist nun Teil des in diesem Jahr eröffneten Harder Familiennests. In die- sem Zuge wurde im 1. OG nun auch eine barrierefreie WC-Anlage errichtet.

Bildungsbereich:

Der Ausbau der Kinderbetreuungsangebots schreitet bedarfsgerecht voran. So werden wir im Herbst eine weitere, neue Gruppe am Standort „am Dorfbach“ eröffnen. In diesem Zuge wird der ehemalige Physiksaal für eine weitere KKB-Gruppe ab September 2023 umgebaut und so dem aktuellen Bedarf weiter gerecht zu werden.

Dazu darf festgehalten werden, dass die MG Hard nicht nur ausreichend Plätze, sehr gute Öffnungszeiten und Tagesregelungen anbietet, sondern darüber hinaus auch eine sehr hohe und gute pädagogische Qualität bietet. So wurden bereits drei Standorte vom Land bei der Hospitation mit den besten Noten ausgezeichnet. Diese Benennung ist nach Rücksprache mit den zuständigen und handelnden Personen des Landes Vorarlberg nicht der Regelfall.

Private Bauprojekte:

Die Firma **Trivium** will Ende August mit dem Bau des Hotel- und Gewerbe-Projektes beginnen. Die Firma **Inside96** hat nun den gültigen Baubescheid für das Stadelmann-Projekt erhalten und wird hier ebenfalls Ende Sommer beginnen. Die Einreichplanung zum Löwen-Projekt soll im Juli erfolgen. Damit der Prozess gleichermaßen gut abläuft, sollen einige Fragen schon vor Einreichung abgeklärt werden. Für das **Senecura** Haus am See liegt nun laut Info von vier Baufirmen Interesse vor und laut Senecura soll eine Eröffnung sogar schon in zwei Jahren möglich sein.

Wirtschaft:

Die **Post** hat nun wieder - wie angekündigt - etwas bessere Öffnungszeiten, welche im Herbst nochmal erweitert werden sollen. Wir werden dazu auf den digitalen Medien der MGH berichten und aktuelle Informationen dazu veröffentlichen. Auch die VN hatte heute einen Bericht dazu im Lokalteil.

Die **Metzgerei Lutz** schließt leider endgültig. Gespräche mit Herrn Cyril Schmuck wurden ebenso geführt, welcher seinen Standort in Bregenz aufgeben musste. Laut Herrn Lutz ist das Lokal aber so nicht fortführbar und es wären zusätzliche Investitionen notwendig, um den neuen, behördlichen Anforderungen zu genügen. Ebenso stellt dabei aber auch die aktuell nicht vorhandene Trennung zu seinen privaten Räumlichkeiten des Hauses ein Problem dar. Hier wird eventuell ein Neubau angedacht, in dem ein ganz neues Geschäftslokal entstehen kann.

Im Geschäftslokal der **Zauberblume** gibt es hingegen Interessenten für ein Geschäft, das relativ zeitnah und ohne große Leerstandslücke eröffnen möchte. Nähere Informationen sind allerdings noch nicht bekannt.

Rechtzeitig zu Sommerbeginn sind die neuen **Gästeliegeplätze**, welche von der Harder Firma Thaler errichtet wurden, fertiggestellt worden. Damit können wir unseren Nachbarn am Bodensee noch mehr Gastfreundschaft bieten und stärken auch Hard als Hafen-Standort. Alle die selbst mit dem Boot in anderen Häfen übernachten, mögen gerne darauf hinweisen, dass wir mehr Plätze haben und die Qualität mit dem neuen Strandbad massiv erhöht wird. Bspw.: werden neue WC- und Duschanlagen errichtet und mit der Yachtclub-Fähre eine weitere Infrastruktur geboten.

Für unsere Harder Liegeplatznutzer haben wir die Sicherheit erhöht, indem wir dem Wunsch der Harder Bootsbesitzer und des Motor- und Segelclubs Hard nachge-

kommen sind und bei den Stegen im Zollhafen nun – wie in anderen Häfen am See bekannt – Nummernschlösser angebracht haben.

Die MA der Gemeinde (Finanzabteilung und die jeweiligen AOBs) haben die letzten Wochen bereits sehr intensive **Budgetsitzungen** abgehalten, um seitens der Verwaltung das Budget 2024 so vorzubereiten, wie es im von Stefanie Vetter, MA ausgesendeten Budget-Prozessplan bekannt gemacht wurde. Dabei werden alle Budgetzeilen mit den Sachbearbeiter:innen durchgegangen und eingetragen, bevor im September alle Fachausschüsse ihre Kapitel durcharbeiten, damit der Finanzausschuss gemeinsam mit dem Gemeindevorstand der Gemeindevertretung anschließend den finalen Entwurf vorlegen kann.

Die bisherigen erkennbaren Budgetwerte und Rahmenbedingungen sind leider nicht erfreulich. Wie schon von verschiedenster Seite bspw. KDZ, Städtebund, Landeshauptmann und Anderen zum Thema geäußert, ist die Entwicklung der Einnahmensituation wesentlich negativer als die überraschend hohen Ertragsanteile des Vorjahres. Gleichzeitig liegt eine Ausgabensteigerung durch Personalkostensteigerungen, (u.a. und v.a. der Ausbau im Bereich der Kinderbetreuung, aber auch Inflationsanpassungen, etc.), Energiekostensteigerungen und allgemeinen steigenden Inflationsgründen, dass der Spielraum gegen null oder ins Minus schrumpfen. Umso wichtiger ist es, dass Einnahmequellen ausgebaut und forciert werden, bspw. im Bereich Tourismus.

Das KDZ erstellte im Auftrag des Städtebundes eine Prognose zu den Gemeindefinanzen bis 2026. In den derzeit laufenden Finanzausgleichsverhandlungen müsse dies berücksichtigt und der vertikale Verteilungsschlüssel angepasst werden, so die Forderung. Der Überschuss der operativen Gebarung werde bereits 2023 laut Prognose nach 15,7 Prozent im vergangenen Jahr auf 8,3 Prozent sinken. Dieses Niveau werde auf dieser Höhe bleiben.

Das bedeute, dass de facto ein Drittel des Spielraums für Investitionen im Vergleich zu den Vorkrisenjahren fehle. Zusätzlich werde die Zahl der Abgangsgemeinden steigen, also jener Kommunen, die gerade die Tilgung der Darlehen leisten können, denen aber das Geld für Neuprojekte fehlt.

Dass die öffentliche Sparquote sinke, liege schlicht daran, dass die Einnahmen nicht im gleichen Ausmaß wie die Ausgaben steigen werden. Dafür verantwortlich sind laut Studie die gestiegenen Energiepreise, höhere Gehaltsabschlüsse sowie die Anforderung von zusätzlichem Personal (etwa in der Kinderbetreuung), ein steigendes Zinsniveau und eine hohe, demografisch bedingte Dynamik in den Bereichen Gesundheit und Soziales.

Dass der Wert 2022 noch vergleichsweise gut ausgefallen ist, liege daran, dass die Gemeinden etwa, was die Energiekosten anbelangt, durch indexbasierte Verträge zeitversetzt getroffen wurden. Man habe zwar wegen guter Rechnungsabschlüsse im vergangenen Jahr Liquiditätsreserven bilden können, sagt das KDZ, das Geld ist aber irgendwann aufgebraucht, vielfach wird das spätestens 2024 der Fall sein.

Gleichzeitig habe man keine Perspektive, wie die Einnahmen-Ausgaben-Schere kompensiert werden könne. Dabei werden die Herausforderungen für die Kommunen immer größer. Künftig konkurrierten daher Investitionen in den Klimaschutz mit der Sicherstellung der laufenden Ausgaben wie Kinderbetreuung und der Umlagensteigerung in den Bereichen Gesundheit und Soziales.

Aus Sicht des KDZ wäre es wichtig, die Spielräume für notwendige Investitionen über den Finanzausgleich zu sichern und diese so zu stabilisieren, dass sie zumindest das Vorkrisenniveau erreichen.

Dazu kommt, dass Bund und Länder zwar in einigen Bereichen gute Förderprogramme hatten, aber an einigen Stellen Restriktionen oder Kürzungen anstellen, obwohl gleichzeitig die Verpflichtungen der Gemeinden erhöht werden.

So steigen einerseits die Pflichtausgaben der Gemeinden für Gesundheit und Soziales wieder stark an und sind immens. Gleichzeitig ist innerhalb der Gemeinde der Anspruch an Leistungen höher als das, was das Land finanziert. Wir können nicht jedes Jahr höhere Anteile in den Sozialfonds des Landes zahlen und gleichzeitig direkt selbst für Leistungen aufkommen, weil das Land keine höheren Kontingente ermöglicht. Wir müssen darauf hinwirken, dass diese vom Land finanzierten Aufgaben auch in dem Maße bzw. den Stundenkontingenten angeboten werden.

Aber auch in anderen Bereichen, bspw. Sportförderung, Feuerwehren etc. kürzt das Land und beschließt damit ausgeglichene Budgets oder Überschüsse. Während Gemeinden hier unter Druck stehen und laufend neue Schulden machen.

Daher dürfen wir uns da nicht selbst torpedieren, sondern klar auch Land und Bund fordern: Dass das Land Ko-Finanzierungen erhält, dass im Bildungs- und Sozialbereich die Kontingente auch genehmigt werden, und dass bei den Finanzausgleichsverhandlungen die Gemeinden für ihre Aufgaben auch die nötigen Anteile erhalten.

Das Thema der Anschaffung einer eigenen „Seekuh“ bzw. eines Mähboots wird aktuell gemäß Antrag der GV geprüft. Dazu gab und gibt es verschiedene Untersuchungen. Kleiner Ausführungen existieren zwar bereits von Seiten des Flußbauhofs und der Illwerke, wobei beide zu groß für Hafenplätze der MGH sind. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die große „Seekuh“ des Landes bereits in Hard im Einsatz war und nach Rückmeldung weniger Bewuchs wie im letzten Jahr vorliegt.

Abschließend zu meinem Berichtspunkt möchte ich Andreas Lunardon als Obmann des Fischereirevierausschusses um seinen Bericht bitten.

Andreas Lunardon als Obmann des Fischereirevierausschusses berichtet zum aktuellen Stand der Fischerei im Bodensee, wie letzten auch medial berichtet wurde.

2. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

3. Einrichtung von Deckungsklassen

Auf Empfehlung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gebärungskontrolle (IIIc), betreffend die Einrichtung von Deckungsklassen (auch Deckungskreise genannt) im Rahmen der Erstellung des Voranschlages, wurden von der Finanzabteilung Deckungsklassen definiert und eingerichtet.

Unter Deckungsklassen werden Zusammenschlüsse von Voranschlagstellen, deren veranschlagte Mittelverwendungen untereinander deckungsfähig sind, verstanden. Beispielsweise werden von der Deckungsklasse „Energie“ die Strom- und Heizungs-

konten aller Ansätze umfasst – die genannten Konten können sich innerhalb dieser Deckungsklasse gegenseitig bedecken.

In § 76 Abs. 1 Gemeindegesetz ist festgehalten, dass unaufschiebbare Mittelverwendungen im Laufe des Haushaltsjahres, welche keine budgetäre Bedeckung finden, mittels Beschluss des Gemeindevorstands je Voranschlagsansatz bis zu 20% des Ansatzes, höchstens aber bis zu 1% der Finanzkraft (Voranschlag 2023: € 239.437,00) überschritten werden kann. Diese überplanmäßige Mittelverwendung ist nur zulässig, wenn die Bedeckung durch Einsparung bei anderen Voranschlagsansätzen gegeben ist. Gemäß Abs. 2 kann die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand ermächtigen, einen Voranschlagsansatz um bestimmte Beträge oder Prozente zu überschreiten, höchstens jedoch bis zu 1% der Finanzkraft. In Abs. 3 ist die Ermächtigung des Bürgermeisters geregelt.

Gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindegesetz bedarf die Überschreitung von Voranschlagsansätzen keines Beschlusses nach den Abs. 1 bis 3, solange die Summe der Voranschlagsansätze innerhalb allfälliger Deckungsklassen nicht überschritten wird.

Abweichungen (mehr als 10% des Voranschlagwertes sowie Abweichung über €10.000) sind dennoch bei allen Einzelkonten im Rechnungsabschluss zu begründen. Die Einrichtung von Deckungsklassen bezieht sich ausschließlich auf die erforderlichen Bedeckungsbeschlüsse gemäß § 76 Abs. 1 und 3 Gemeindegesetz.

Die festgelegten Deckungsklassen wurden im Rahmen der Genehmigung des Budgets 2023 bereits in der Gemeindevertretung besprochen und werden nun mittels separatem Beschluss noch formal genehmigt. Die Deckungsklassen werden ab dem Rechnungsjahr 2023 wirksam.

In der beiliegenden Liste sind die verwendeten Deckungsklassen ab dem Rechnungsjahr 2023 inkl. Erläuterungen angeführt.

Rene Bickel hält fest, dass der Antrag in der Fraktion groß und breit besprochen wurde und die HVP diesem Antrag nicht zustimmen wird.

David Lindner gibt dazu an, dass die Deckungsklassen bereits 2023 Teil des Budgets waren und bereits besprochen wurden. Im Wesentlichen stellen diese eine Empfehlung der Gebarungskontrolle dar. In der verwendeten Software (k5-Finanzmanagement) kann das nunmehr auch tatsächlich dargestellt werden und ist Teil des REAB 2023. Die VRV2015 sieht dies auch in dieser Form vor.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, der Verwendung der angeführten Deckungsklassen in der beiliegenden Liste ab dem Rechnungsjahr 2023 gemäß § 76 Abs. 4 Vorarlberger Gemeindegesetz, zuzustimmen.
Die Abstimmung ergibt eine mehrstimmige Zustimmung.

4. Verkauf einer ca. 210 m² großen Teilfläche der Gst.-Nr.120/3 KG Hard

Die Marktgemeinde Hard ist Alleineigentümerin der Gst.-Nr. 120/3 KG Hard, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen ist und durch die der Dorfbach verläuft.

Die Antragsteller Mario Crnjac und Oscar Stern sind Alleineigentümer der Gst.-Nr. 124/3 KG Hard (Heimgartstraße 3, „Alte Mühle“) und beabsichtigen, diese zukünftig zu parifizieren. Damit dieses Vorhaben umgesetzt werden kann, ist eine grundbü-

cherliche „Bereinigung“ der Gegebenheiten notwendig, da die Grundstücksgrenzen durch das Bestandgebäude verlaufen (siehe insbesondere die Planunterlagen):

Der reguläre Verlauf des Dorfbaches geht mittlerweile nicht mehr unter dem Bestandgebäude „Alte Mühle“ hindurch, sondern in diesem Bereich über die gemeindeeigene Liegenschaft Gst.-Nr. 120/3 KG Hard.

Nunmehr ist von den Antragstellern in Abstimmung mit der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) ein Grundstückstausch geplant. Zur Realisierung müsste die Marktgemeinde Hard eine ca. 210 m² große Teilfläche der Gst.-Nr. 120/3 KG (Planbeilage grüne Fläche) Hard an die Antragsteller veräußern, welche wiederum an den ÖWG abgetreten wird. Im Gegenzug würden die Antragsteller die Liegenschaftsflächen unter dem Bestandgebäude „Alte Mühle“ erhalten (Planbeilage gelbe Flächen).

Eine Verkehrswertschätzung hat für die Teilfläche der Gst.-Nr. 120/3 KG Hard einen Grundwert von € 2.100,00 ergeben.

Der Planungs- und Entwicklungsausschuss hat einstimmig den Verkauf der Freifläche im Ausmaß von 210 m² zu einem Gesamtpreis in Höhe von € 2.100,00 empfohlen, um den Eigentümern der Alten Mühle den Grundtausch mit dem ÖWG zu ermöglichen und dadurch das Grundstück der Alten Mühle parifizieren zu lassen. Die Abteilung Tiefbau hat zudem empfohlen, den bestehenden Notüberlauf/Durchlauf unter dem Bestandgebäude vertraglich festzuhalten.

Zur Durchführung des gegenständlichen Verkaufes wird entweder der Vertreter der Antragsteller Mag. Jürgen Nagel oder ein anderer Rechtsanwalt beauftragt, wobei alle zur Durchführung des Rechtsgeschäftes notwendigen Kosten von den Antragstellern zur Gänze zu übernehmen sind.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, dem Verkauf der ca. 210 m² großen Teilfläche der Gst.-Nr. 120/3 KG Hard lt. beiliegenden Planunterlagen unter vertraglicher Gewährleistung der Beibehaltung des Notüberlaufs/Durchflusses unter dem Bestandgebäude „Alte Mühle“ an Mario Crnjac und Oscar Stern zur Abtretung an das ÖWG und der Parifizierung des Bestandgebäudes, zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

5.Grundbücherliche Einverleibung des bereits bestehenden Geh- und Fahrrechtes auf Gst.-Nr. 273 (Marktstraße 18, Gemeindeamt) zugunsten Gst.-Nr. 270/1 beide KG Hard

Mit Übergabsvertrag vom 16.08.1996 wurde ein 104 m² großes Trennstück der Gst.-Nr. 270/1 beschrieben und in Gst.-Nr. 273 beide KG Hard zur Realisierung des damals neuen Rathausareals einbezogen. Aufgrund eines damals geltenden Reichsgesetzes (RGBl 1905/33) konnten in Vorarlberg bis zum Jahr 1997 Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) allerdings nicht im Grundbuch eingetragen werden.

Die Eigentümerin der Gst.-Nr. 270/1 KG Hard Ruth Greußing hat nunmehr beantragt, dass das mit Übergabsvertrag vom 16.08.1996 vertraglich vereinbarte „unbeschränkte und unbeschränkbare Geh- und Fahrrecht über Gst.-Nr. 273 KG Hard von der Marktstraße her in einer Breite von 3,40 m“ grundbücherlich verankert wird.

Der OGH hielt in diesem Zusammenhang bereits Folgendes fest:

Vor dem Inkrafttreten der Aufhebung erworbene Dienstbarkeiten können nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden. [...] Die grundbücherliche Einverleibung hat nur über Verlangen einer der Vertragsparteien zu erfolgen (OGH 2 Ob 170/02t und RS0116646).

Dem gegenständlichen Antrag ist somit dem Grunde nach bereits zuzustimmen, da das Geh- und Fahrrecht bereits rechtsgültig besteht und nunmehr die Verbücherung beantragt wird.

Zur Einverleibung der Grunddienstbarkeit beim Grundbuchsgericht wird allerdings ein formal korrekter Gemeindevertretungsbeschluss benötigt.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, der von Ruth Greußing beantragten Verbücherung des bereits mit Übergabsvertrag vom 16.08.1996 vertraglich bestehenden „unbeschränkten und unbeschränkbareren Geh- und Fahrrechts über Gst.-Nr. 273 von der Marktstraße her in einer Breite von 3,40 m zugunsten von Gst.-Nr. 270/1 beide KG Hard“, zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

6. Abschluss eines rückwirkenden Pachtvertrags für die Liegenschaft Gst.-Nr. 936 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Christian Nagel

Die Marktgemeinde Hard ist Alleineigentümerin der Gst.-Nr. 936 KG Hard. Die Liegenschaft ist als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet und ca. 12.107 m² groß.

Die Fläche wird bereits seit 01.06.2022 von Christian Nagel aufgrund eines GVO-Beschlusses bewirtschaftet, allerdings fehlte bislang ein Pachtvertrag, welcher nun rückwirkend abgeschlossen werden soll. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung ergibt sich aus § 50 Abs. 1 lit b Z 13 GG (Verpachtung von Liegenschaften über 1 ha).

Der angemessene jährliche Pachtzins wird in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und unter Einbeziehung des Landpachtgesetz mit € 0,05 pro m² festgelegt, was einen jährlichen Pachtzins von insgesamt € 605,35 zzgl. allfälliger USt. bedeutet. Der Pachtzins wird ferner indexiert und erhöht sich jährlich anhand des Verbraucherpreisindex 2020. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Landpachtgesetz beträgt die Richtpachtzeit 5 Jahre.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dem Ansuchen von Landwirt Christian Nagel betreffend der Verpachtung der rund 1,2 ha großen Liegenschaft Gst.-Nr. 936 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu einem angemessenen jährlichen und indexierten Pachtzins von insgesamt € 605,35 zzgl. allfälliger USt. für die Dauer von 5 Jahren, zuzustimmen.
Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

7. Abschluss eines rückwirkenden Pachtvertrages für die Liegenschaft Gst.-Nr. 2363/5 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Stefan Lässer

Die Marktgemeinde Hard ist Alleineigentümerin der Gst.-Nr. 2363/5 KG Hard. Die Liegenschaft ist als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet und ca. 26.847 m² groß.

Die Fläche wird bereits seit 01.06.2022 von Stefan Lässer aufgrund eines GVO-Beschlusses bewirtschaftet, allerdings fehlte bislang ein Pachtvertrag, welcher nun

rückwirkend abgeschlossen werden soll. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung ergibt sich aus § 50 Abs. 1 lit b Z 13 GG (Verpachtung von Liegenschaften über 1 ha).

Der angemessene jährliche Pachtzins wird in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und unter Einbeziehung des Landpachtgesetzes mit € 0,05 pro m² festgelegt, was einen jährlichen Pachtzins von insgesamt € 1.342,35 zzgl. allfälliger USt. bedeutet. Der Pachtzins wird ferner indexiert und erhöht sich jährlich anhand des Verbraucherpreisindex 2020. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Landpachtgesetz beträgt die Richtpachtzeit 5 Jahre.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dem Ansuchen von Landwirt Stefan Lässer betreffend der Verpachtung der rund 2,6 ha großen Liegenschaft Gst.-Nr. 2363/5 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu einem angemessenen jährlichen und indexierten Pachtzins von insgesamt € 1.342,35 zzgl. allfälliger USt. für die Dauer von 5 Jahren, zuzustimmen.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

8. Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard

BGS Immobilien GmbH, Johann-Schertler-Straße 1, 6923 Lauterach sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5F] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) an. Das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard verfügt über ein Ausmaß von rund 6813 m².

Um eine flexible Nutzung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 zu ermöglichen, soll die Verkaufsfläche auf 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² für Lebensmittel im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hard erhöht werden. Die zusätzlich erforderlichen Flächen für Lebensmittel von 200 m² in untergeordneter Rolle ergeben sich durch die Ermöglichung des Verkaufs von Nebenartikeln aus dem Lebensmittelbereich. Der Antragsteller möchte durch die Verwendungszweckänderung eine flexiblere Nutzung des Gebäudes sicherstellen.

Die derzeitige Widmung des Flächenwidmungsplans basiert auf Grundlage des EKZ Landesraumplans 51/2014. Dieser Landesraumplan bedingt eine Verordnung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wurde mit der Verordnung 153/9, seitens der Marktgemeinde Hard am 30.01.2015 beschlossen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EKZ Landesraumplan) der Vorarlberger Landesregierung 32/2020 wurde die Verordnung 51/2014 erstmals geändert und mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 das zweite Mal geändert.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage hat die Gemeinde bei einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m² als Mindestmaß der baulichen Nutzung jedenfalls die Zahl der oberirdischen Geschosse festzulegen, welche mindestens zwei zu betragen hat, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen muss (vgl. § 15 Abs. 7 letzter Satz RPG). Daher ist die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung zu ändern und an die neue Rechtslage anzupassen.

Für das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 wird durch Verordnung folgendes Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt:

Mindestgeschosszahl der oberirdischen Geschosse von 2, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen muss, um als Ganzes Geschoss gezählt zu werden.

Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Verordnung nicht jedoch um Erlass einer neuen Verordnung. Aufgrund der Änderung der Verordnung kann § 36 des Raumplanungsgesetzes herangezogen werden und gelten die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 9 und 29 und 30 des Raumplanungsgesetzes für die Verfahren zur Erlassung und Änderung von Planungen gem. §§ 31 bis 34 sinngemäß. Aus diesem Grund können §§ 29 und 30 des Raumplanungsgesetzes sinngemäß angewendet werden:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2023 den Entwurf zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung des gegenständlichen Grundstücks mit einem festgelegten Mindestmaß der baulichen Nutzung von „*Mindestgeschosszahl der oberirdischen Geschosse von 2, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen muss, um als Ganzes Geschoss gezählt zu werden*“ beschlossen.

Der Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht wurde kundgemacht und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der Landesregierung sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zur Kenntnis zu bringen. Bis zum 06.06.2023 ist eine Stellungnahme der Abteilung Straßenbau VIIb des Landes eingelangt. Es bestehen keine Einwände über die Änderung des Flächenwidmungsplans.

Rene Bickel schlägt vor, dass sollte die Firma Müller nicht interessiert sein oder aus einem anderen Grund keine Filiale eröffnen möchte, dies alternativ der Platz für das neue Feuerwehrhaus sein könnte.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass er die Standortanfrage bereits an dem Feuerwehrkommandanten Christian Medwed weitergegeben hat. Optimal wäre das Wirkequartier, welcher aber damals verbaut wurde. Die MGH müsste das Grundstück kaufen.

Mag. Herbert Motter fragt an, ob das Interesse denn bei der Firma Müller gegeben ist und ob hier Gespräche geführt werden.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger stellt klar, dass das Grundstück nicht der MG Hard gehört, sondern im Eigentum der Firma I+R Schertler steht.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz die Verordnung Zahl ha031.1-22/2022-56 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1, KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 Hard.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

9. Änderung des Flächenwidmungsplans, für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2023 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Hard betreffend die Grundstücke In der Wirke Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831, alle KG Hard gemäß §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

BGS Immobilien GmbH, Johann-Schertler-Straße 1, 6923 Lauterach sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) an. Das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard verfügt über ein Ausmaß von rund 6813 m².

Um eine flexible Nutzung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 zu ermöglichen, soll die Verkaufsfläche auf 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² für Lebensmittel im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hard erhöht werden. Die zusätzlich erforderlichen Flächen für Lebensmittel von 200 m² in untergeordneter Rolle ergeben sich durch die Ermöglichung des Verkaufs von Nebenartikeln aus dem Lebensmittelbereich. Der Antragsteller möchte durch die Verwendungszweckänderung eine flexiblere Nutzung des Gebäudes sicherstellen.

Die derzeitige Widmung des Flächenwidmungsplans basiert auf Grundlage des EKZ Landesraumplans 51/2014. Weiters wurde das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit der Verordnung 153/9 der Marktgemeinde Hard am 30.01.2015 beschlossen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EKZ Landesraumplan) der Vorarlberger Landesregierung 32/2020 wurde die Verordnung 51/2014 erstmals geändert und mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 das zweite Mal geändert.

Die Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde muss dem Landesraumplan entsprechen. Der Flächenwidmungsplan ist demzufolge anzupassen. Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 bezieht sich nur auf das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1.

Damit einher gehen folgende Änderungen des Flächenwidmungsplans:

- Das Grundstück **Gst.-Nr. 1428/1, KG Hard, In der Wirke, 6971** Hard im Ausmaß von 6813 m² wird von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 befristet [BB-I-E5F] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) umgewidmet.
- Für das Grundstück **Gst.-Nr. 1428/7, KG Hard, In der Wirke, 6971** Hard im Ausmaß von 1170 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die Widmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] bleibt unverändert.

- Für das Grundstück **Gst.-Nr. 2832, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard** im Ausmaß von 36 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die Widmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] bleibt unverändert.
- Für die Teilfläche des Grundstück **Gst.-Nr. 1428/10, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard** im Ausmaß von 170 m² wird die besondere Fläche EKZ-E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die vorhandene Grundwidmung Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] wird in Baufläche-Mischgebiet [BM] umgewidmet.
- Für die Teilfläche des Grundstück **Gst.-Nr. 1428/10, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard** im Ausmaß von 159 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht.
- Für die Teilfläche des Grundstück **Gst.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard** im Ausmaß von 905 m² wird die besondere Fläche EKZ-E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht und die vorhandene Grundwidmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] wird in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.
- Die Teilfläche des Grundstück **Gst.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard** im Ausmaß von 576 m² wird von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.
- Die Teilfläche des Grundstück **Gst.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard** im Ausmaß von 5 m² wird von Baufläche-Mischgebiet [BM] in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

Gst.-Nr:	KG Nr:	Widmung/ Ersichtlichm. Alt:	Widmung/ Ersichtlichm. Neu:	Fläche [m²]:
1428/1	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 befristet [BB-I-E5 ^F] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hievon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel)	6813
1428/7	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	1170
2832	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	36
1428/10	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche Mischgebiet [BM]	170
1428/10	91110	Baufläche-Mischgebiet E5 [BM-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche Mischgebiet [BM]	159
2831	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Verkehrsfläche Straße	905
2831	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	Verkehrsfläche Straße	571
2831	91110	Baufläche Mischgebiet [BM]	Verkehrsfläche Straße	5

Gemäß § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes wurde der beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht. Entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes waren die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer sowie alle öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt werden, über die beabsichtigte Planänderung in Kenntnis zu setzen und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die eingelangten Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Bis zum 06.06.2023 ist eine Stellungnahme der Abteilung Straßenbau VIIIb des Landes eingelangt. Es bestehen keine Einwände über die Änderung des Flächenwidmungsplans.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse die Änderung des Flächenwidmungsplans für die Grundstücke In der Wirke Gst-Nr. 1428/1, Gst-Nr. 1428/7, Gst-Nr. 2832, Gst-Nr. 1428/10, Gst-Nr. 2831, alle KG Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2-22/2022-52 vom 03.05.2023 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

10. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 598 KG Hard, In der Schanz, 6971 Hard

Die Gemeinde Fußach, z.H. DI Steffen Seifert, Baumgarten 2, 6972 Fußach sucht auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst-Nr. 598, KG 91110 Hard, In der Schanz, 6971 Hard von Baufläche Wohngebiet–nur Ferienwohnungen dürfen errichtet werden [BW-Fn] in Freifläche Sondergebiet-Gastronomie [FS-Gastronomie] an. Zusätzlich soll in diesem Bereich eine Bereinigung der Widmungen an die beste-

henden Pachtgrenzen durchgeführt werden. Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 84.463 m² und beinhaltet das gesamte Gebiet In der Schanz. Die umzuwidmenden Flächen befindet sich im Bereich In der Schanz 93, 6971 Hard.

Es sollen folgende Flächen des Grundstücks Gst.-Nr. 598 KG Hard umgewidmet werden:

- In der Schanz 93, 6971 Hard, 82m² von Baufläche Wohngebiet–nur Ferienwohnungen dürfen errichtet werden [BW-Fn] in Freifläche Sondergebiet–Gastronomie [FS-Gastronomie].
- In der Schanz 94, 6971 Hard, 43m² von Baufläche Wohngebiet–nur Ferienwohnungen dürfen errichtet werden [BW-Fn] in Freifläche Sondergebiet-Gastronomie [FS-Gastronomie].
- In der Schanz 92, 6971 Hard, 13m² von Baufläche Wohngebiet–nur Ferienwohnungen dürfen errichtet werden [BW-Fn] in Freifläche Sondergebiet-Gastronomie [FS-Gastronomie]
- In der Schanz 93, 6971 Hard, 10m² von Baufläche Wohngebiet–nur Ferienwohnungen dürfen errichtet werden [BW-Fn] in Freifläche Sondergebiet-Gastronomie [FS-Gastronomie]

Bei den oben genannten Umwidmungen handelt es sich um eine Anpassung an den Naturbestand. Zum heutigen Zeitpunkt befindet sich der Gastgarten des Gasthaus Mövenblick auf der Widmung Baufläche Wohngebiet–nur Ferienwohnungen dürfen errichtet werden [BW-Fn]. Die Anpassung des Flächenwidmungsplans wurde vom Grundeigentümer angesucht, damit der Gastgarten vom Pächter der Pachtparzelle baulich adaptiert werden kann. Im Zuge dessen sollen die Widmungen rund um das Gasthaus Mövenblick an die bestehenden Pachtgrenzen angepasst werden.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05. Juni 2023 liegt vor.

Neuwidmungen als Baufläche oder als Sondergebiet sind gemäß § 12 Abs. 4 lit. a des Raumplanungsgesetzes zu befristen und eine Folgewidmung festzulegen. Diese Widmungen sind allerdings dann nicht zu befristen, wenn die Gemeinde mit dem Grundeigentümer einen Raumplanungsvertrag nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG (Verwendungsvereinbarung) abschließt. Eine Neuwidmung als Baufläche kann außerdem nur dann befristet gewidmet werden, wenn die Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans für die Teilflächen im Bereich In der Schanz 93, In der Schanz 94 und In der Schanz 92, alle 6971 Hard des Grundstücks Gst.-Nr. 598, KG 91110 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2-12/2023-9 vom 11.05.2023 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

11. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 2801 und Gst.-Nr. 2523/1, beide KG Hard, Gerbestraße, 6971 Hard

Hans Künz GmbH, Gerbestraße 15, 6971 Hard sucht auf Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 210 m² des Grundstücks Gst.-Nr. 2801, KG 91110, Gerbestraße 15, 6971 Hard von Verkehrsfläche Straße [VS] in Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] an.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 8.284 m². Es soll eine Teilfläche im Ausmaß von 210 m² umgewidmet werden. Bei der Umwidmung handelt es sich um eine Anpassung an den Naturbestand. Die derzeitige Widmung der Verkehrsfläche Straße [VS] erstreckt sich auf das Grundstück Gst.-Nr. 2801 KG Hard, welches sich im Besitz der Hans Künz GmbH befindet. Die Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] Widmung soll an die bestehende Grundstücksgrenze des Grundstücks Gst.-Nr. 2801 KG Hard angepasst werden. Der Antragsteller kam mit dem Antrag der Anpassung der Widmung auf die Gemeinde zu, weil das oben genannte Grundstück betrieblich bebaut werden soll.

Im Zuge dessen wird die Bereinigung der Widmung des Grundstücks Gst.-Nr. 2523/1 KG Hard (Straßenparzelle) durchgeführt. Hier soll eine Teilfläche mit einer Fläche von 80 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] in Verkehrsfläche Straße [VS] von Amts wegen umgewidmet werden. Bei der Umwidmung handelt es sich um eine Anpassung an den Naturbestand der bestehenden Straße und an die Grundstücksparzelle.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 5. Juni 2023 liegt vor.

Neuwidmungen als Baufläche oder als Sondergebiet sind gemäß § 12 Abs. 4 lit. a des Raumplanungsgesetzes zu befristen und eine Folgewidmung festzulegen. Eine Neuwidmung als Baufläche oder Sondergebiet (§ 12 Abs. 4 lit. a RPG) ist nur dann zu befristen, wenn die betreffende Fläche aufgrund ihrer Größe, Form und Lage für sich genommen zu einer geordneten Bebauung geeignet ist (vgl. § 12 Abs. 4).

Marius Amann merkt an, dass heute zwar wenig Zuschauer bzw. Zuhörer anwesend sind, andernfalls wäre es aber wünschenswert, dass bei Lageplänen bzw. v.a. Änderung wieder Projektionen vorbereitet werden würden.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans für die Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr. 2801, KG 91110, Gerbestraße 15, 6971 Hard und für die Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr. 2523/1, KG 91110 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2-10/2023-6 vom 16.05.2023 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

12. Verwaltungsgemeinschaft Parkraummanagement Hofsteig – Beitritt Kennelbach

Mit Beschlüssen der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 26.04.2018, der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 03.07.2018, der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzach vom 30.05.2018 und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wolfurt vom 27.06.2018 wurde die Gründung und der Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft Parkraummanagement Hofsteig beschlossen.

Die Verteilung der nicht einer Gemeinde direkt zuordenbaren Kosten (Uniformen, Fahrzeuge, Backoffice, Software, Handhelds, etc.) wurde zwischenzeitlich auf die Anzahl der bewirtschafteten Parkplätze pro Gemeinde umgestellt, wobei dieser Schlüssel jährlich aktualisiert wird. Für das Jahr 2023 wurde folgender Schlüssel für die Kostentragung festgelegt:

Gemeinden	Parkplätze 2023	Schlüssel 2023
Hard	1 534	51%
Lauterach	589	20%
Schwarzach	183	6%
Wolfurt	696	23%
Summe	3 002	100%

Die direkt einer Gemeinde zuordenbaren Kontrolltätigkeiten werden auf Basis von Stundenaufzeichnungen und einem vereinbarten Stundensatz den jeweiligen Gemeinden direkt in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 hat nun die Gemeinde Kennelbach um Aufnahme in die Verwaltungsgemeinschaft ersucht. Die Änderung von Vereinbarungen betreffend Verwaltungsgemeinschaften liegt gemäß § 50 Abs. 1 Gemeindegesetz in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

Es wird davon ausgegangen, dass in Kennelbach in einem ersten Schritt eine Größenordnung von rund 120 Parkplätzen betreut werden würden und diese Betreuung im Rahmen der bestehenden Kapazitäten der Verwaltungsgemeinschaft gut möglich sein wird. Mit dem Beitritt wird sich die Gemeinde Kennelbach somit im Umfang von etwa 4% an den Gesamtkosten beteiligen.

Die Aufnahme von Kennelbach in die Verwaltungsgemeinschaft wird vom Mobilitätsausschuss einstimmig empfohlen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, dem Beitritt der Gemeinde Kennelbach zur Verwaltungsgemeinschaft Parkraummanagement Hofsteig zuzustimmen.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

13. Vergabe Baumeisterarbeiten Sägewerkstraße/Unterfeldstraße

Im Zuge des Wasserleitungsbauabschnitts 15 wird im Jahr 2023 der Teil 1 der Sägewerkstraße (Kurve bei Hausnr. 12 bis Ende Metzgerei Broger) sowie die Unterfeldstraße umgesetzt. Bei diesen beiden Baulosen wird parallel auch der gesamte Straßenbau samt anderen Leitungsträgern mit erneuert.

Für die Baumeisterarbeiten wurde ein Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden 10 Baufirmen angeschrieben. Bei der Angebotsabgabe am 05.06.2023 haben 5 Baufirmen ein Angebot abgegeben mit folgendem Ergebnis.

1. Fa. Rhombergbau	netto € 797.385,21
2. Fa. Oberhauser & Schedler	netto € 830.000,00
3. Fa. Wilhelm & Mayer	netto € 842.477,94
4. Fa. Hilti & Jehle	netto € 850.461,98
5. Fa. Nägele Hoch + Tief	netto € 946.517,17

Auf die Marktgemeinde Hard entfallen anteilmäßig (Straßenbau, Wasserversorgung, LWL und Kanal) netto € 761.506,81.

Das gesamte Projekt ist im Ausschuss für Infrastruktur und Instandhaltung diskutiert und zur weiteren Vergabe durch die GVE empfohlen worden.

Die Angebotsprüfung durch das begleitende Ing. Büro Lins Mock hat keine Beanstandungen ergeben. Weiters sind die budgetären Mittel im Voranschlag 2023 vorgesehen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Vergabe der Baumeisterarbeiten der beiden Baulose Sägewerkstraße Teil 1 + Unterfeldstraße an den Billigstbieter, Fa. Rhombergbau, Bregenz mit einer Angebotssumme von netto € 761.506,81.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

14. Vergabe Baumeisterarbeiten Reutelestraße

Im Jahr 2023 ist unter anderem vorgesehen die Reutelestraße (Bereich Mockenstraße bis Reutelegraben) zu erneuern. Für diesen Zweck wurde ein Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt. Zur Angebotsabgabe sind 11 Firmen eingeladen worden, wobei zur Angebotsöffnung letztendlich 5 Firmen ein Angebot abgegeben haben.

1. Fa. Oberhauser & Schedler	netto € 266.000,00
2. Fa. Gugele GmbH	netto € 271.888,00
3. Fa. Strabag AG	netto € 307.946,90
4. Fa. Wilhelm & Mayer	netto € 318.570,35
5. Fa. Nägele Hoch + Tief	netto € 332.418,65

Das vorliegende Projekt wurde im Ausschuss für Infrastruktur und Instandhaltung diskutiert sowie zur weiteren Vergabe durch die GVE empfohlen.

Eine vertiefende Angebotsprüfung durch das begleitende Ing. Büro Wasserwege hat keine Beanstandungen ergeben. Die budgetären Mittel sind im Voranschlag 2023 vorgesehen.

Ing. Georg Klapper erklärt, dass aufgrund des angewandten Bestbieterprinzips bei der Ausschreibung keine Harder Firma mithalten konnte. Es sei aber festgehalten, dass das Verfahren mit externer Begleitung durchgeführt und korrekt abgelaufen ist.

Mag. Herbert Motter hält fest, dass es ein Handbuch der WKÖ zum Thema Regionalvergabe gibt.

Mag. Christian Mungenast bestätigt, dass das Handbuch bekannt ist und die Mitarbeiter:innen über die verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten Bescheid wissen. Ebenso werden die Mitarbeiter:innen über Änderungen betreffend das Vergabever-

fahren bzw. Vergaberecht unverzüglich von der Amtsleitung informiert. Darüber hinaus werden alle betroffenen Mitarbeiter:innen im Herbst 2023 über Schulungen des Gemeindeverbands auf den aktuellen Stand gebracht und unterrichtet.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Vergabe der Erd – und Baumeisterarbeiten an den Billigstbieter Fa. Oberhauser & Schedler, Andelsbuch mit einem Angebotspreis von netto € 266.000,00.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

15. Zusammenführung der Rechtsträger – Vorarlberger Gemeindeverband, Umweltverband und Gemeindefinformatik GmbH

Aufgrund der Beschlüsse der politischen Leitungsorgane der drei Organisationen (Vorarlberger Gemeindeverband, Umweltverband und Gemeindefinformatik GmbH) in den Jahren 2018 und 2019, wurde der Zusammenführungsprozess im Gemeindehaus gestartet.

Seit 1. Jänner 2020 treten die drei Organisationen einheitlich und gemeinsam unter dem Dach des Vorarlberger Gemeindeverbandes auf. Zudem ist die Gemeindefinformatik GmbH seit dem 3. März 2021 eine 100%- Tochter des Vorarlberger Gemeindeverbandes (VGV). Durch die organisatorische Zusammenführung sowie der Bestellung einer gemeinsamen Geschäftsführung konnten bereits einige der angestrebten Ziele erreicht werden: Schaffung einer zentralen, starken Interessensvertretung für die Vorarlberger Gemeinden, Nutzung von Synergieeffekten sowie einen zentralen Ansprechpartner für die Anliegen der Gemeinden (One-Stop-Shop-Prinzip).

Nun gilt es den letzten wichtigen Schritt zu gehen und die drei Organisationen auch rechtlich dahingehend zusammenzuführen, damit die bestehenden und zukünftigen Aufgaben für die Vorarlberger Gemeinden bestmöglich erledigt werden können.

Für diesen letzten Schritt sind 96 gleichlautende Gemeindevertretungsbeschlüsse sowie eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden die **wichtigsten Informationen** wie folgt zusammengefasst:

Ist-Stand:

- **Vorarlberger Gemeindeverband** (Verein) mit Präsidentin, Vorstand, Vollversammlung („Vorarlberger Gemeindetag“)
- **Umweltverband** (Gemeindeverband nach Gemeindegesetz) mit Obmann, Vorstand, Vollversammlung („Verbandsversammlung“)
- **Gemeindefinformatik GmbH** als 100%ige Tochter des Vorarlberger Gemeindeverbandes mit Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Vollversammlung („Generalversammlung“)
- **Erweitertes Präsidium** (Präsidium VGV, Obmann UV, AR-Vorsitzender GI) – zusätzliches, beratendes Gremium seit 2020

Nach monatelangen, intensiven Prüfungen – auch mit zahlreichen externen Experten – hat sich Ende des vergangenen Jahres herausgestellt, dass die Zusammenführung in einen einzigen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger nicht sinnvoll umsetzbar ist und eine privatrechtliche Variante am zielführendsten ist. Aus diesem Grund wurde die Lösung Verein/GmbH intensiv untersucht und gemeinsam mit dem externen Partner, KPMG, ein Umsetzungsplan für das Jahr 2023 ausgearbeitet. Dieser Umsetzungs-

plan wurde am 21. April 2023 beim Vorarlberger Gemeindetag 2023 sowie bei der Verbandsversammlung des Umweltverbandes präsentiert und die notwendigen Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst.

Die Rechtsträger im Gemeindehaus sollen dahingehend zusammengeführt werden, dass im Vorarlberger Gemeindeverband (Verein) die Interessensvertretung für die 96 Gemeinden gebündelt wahrgenommen wird. Weiters soll die 100%ige Tochter Gemeindeinformatik GmbH in eine VGV Service GmbH für die Vorarlberger Gemeinden weiterentwickelt und umbenannt werden, in der die operativen Dienstleistungen für die Gemeinden gebündelt wahrgenommen werden. Das Vorhaben soll nach Möglichkeit mit Rechtswirksamkeit zum Ablauf des 31. Dezember 2023 umgesetzt werden.

Damit dies umgesetzt werden kann, ist insbesondere die Übertragung sämtlicher Rechtspositionen und Vermögenswerte des Umweltverbandes auf die VGV Service GmbH sowie die anschließende Auflösung des Umweltverbandes erforderlich. Hierfür sind 96 gleichlautende Gemeindevertretungsbeschlüsse sowie eine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig.

Es wird stets darauf geachtet, dass die derzeitigen operativen Tätigkeiten möglichst 1:1 in die VGV Service GmbH übertragen werden. Für die Gemeinden soll es möglichst keine Nachteile geben und die Services sollen wie gewohnt weiterhin angeboten werden.

Notwendigkeit und **Vorteile** für die Umsetzung der langjährigen Forderung der Gemeinden und der weiteren Zusammenführung der Rechtsträger im Gemeindehaus:

- **Verwaltungsvereinfachung**
 - Derzeit mehrere Budgets/Abschlüsse mit unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (VRV2015 vs. UGB)
 - Derzeit viele unterschiedliche Gremiensitzungen ohne Personalunion
 - Dienstverhältnisse der Mitarbeiter:innen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen
 - Unterschiedliche Kompetenzen der Organe
- **Bessere Kostenwahrheit für die Gemeinden**
- **Kürzere und klarere Entscheidungswege**
- **Schlankere und transparentere Struktur**
- **Weitere Synergien und Effizienzpotenziale heben**

Für die rechtliche Zusammenführung sind **96 gleichlautende Gemeindevertretungsbeschlüsse** über den Abschluss der Auflösungsvereinbarung betreffend die Auflösung des Umweltverbandes und den Abschluss der Kooperationsvereinbarung notwendig.

- **Auflösungsvereinbarung:**
 - Abgeschlossen zwischen den 96 Gemeinden und dem Umweltverband;
 - Regelt die Auflösung des Umweltverbandes sowie die Übertragung sämtlicher Rechtspositionen und Vermögenswerte des Umweltverbandes auf die VGV Service GmbH.
 - Ist aufschiebend bedingt mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung. Als Auflösungszeitpunkt ist der 31. Dezember 2023 vorgesehen.

- **Kooperationsvereinbarung:**

- Abgeschlossen zwischen dem Vorarlberger Gemeindeverband, der Gemeindefinformatik GmbH (zukünftig VGV Service GmbH) und den 96 Gemeinden;
- Hat vorwiegend einen vergaberechtlichen Hintergrund. Durch die Kooperationsvereinbarung wird die bereits gelebte interkommunale Kooperation der Kooperationspartner dokumentiert. Dadurch sind Leistungsabrufe der Kooperationspartner nicht ausschreibungspflichtig.
- In der Anlage 3 dieses Antrages sind die derzeitigen Leistungen der Kooperationspartner, insbesondere des VGV und der Service- Gesellschaft aufgelistet. Zudem für den Bereich Abfallwirtschaft und Umwelt die relevante Formulierung aus den Statuten des UV übernommen, damit die Entsorgungsleistungen auch weiterhin über die VGV Service GmbH ausgeschrieben werden können.
- Auch diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung. Als Auflösungszeitpunkt ist der 31. Dezember 2023 vorgesehen.

Ing. Georg Klapper spricht sich tlw. gegen den Antrag aus und hält fest, dass im Ausschuss immer sehr sachorientiert gearbeitet wurde. Es sollte im Umweltverband nicht so sein, dass lediglich Bürgermeister:innen, sondern Personen mit einer gewissen Fachkunde und einer Sensibilität für Umweltthemen vertreten sein sollten.

DI Dr. Walter Fitz ergänzt, dass er in dieser Periode im Ausschuss als Nachfolger von DI Georg Klapper teilgenommen hat. Es scheint, als wäre dies die Kröte die man Schlucken muss. Die Änderungen wurden bereits vor einiger Zeit angestoßen und jetzt unter Präsidentin Andrea Kaufmann finalisiert. Der Ausschuss hat jedenfalls tolle Arbeit geleistet.

Melitta Kremmel merkt an, dass die agierenden Personen evtl. nicht unbedingt die richtigen sind und stellt die Frage, ob ein Ersatzmitglied entsendet werden kann. Bei mehrere TOP's evtl. sogar ein Wechsel der Vertretung zwischen den TOP's möglich ist.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger stellt klar, dass es sich dabei ähnlich wie bei einer Vollversammlung und dem Vorstand verhält. Man kann nicht Wechseln wie man möchte, es gibt auch keinen Thementag. Darüber hinaus werden die TOP vorab von den jeweiligen Ausschüssen behandelt.

Mag. (FH) Sanel Dedic gibt an, dass wenn die teilnehmende Person nicht vom Fach ist, die Diskussion schwierig wird, allen Vorabklärungen zum Trotz.

Antrag:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe,

1. den Abschluss der beiliegenden Auflösungsvereinbarung betreffend die Auflösung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (Umweltverband); sowie
2. den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeindefinformatik GmbH (zukünftig VGV Service GmbH) und dem Vorarlberger Gemeindeverband betreffend die kooperative Zusammenarbeit bei der Besorgung von öf-

fentlichen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft und Umwelt, Finanzen, Gesellschaft und Soziales, Interkommunale Zusammenarbeit, IT-Lösungen, Nachhaltige Beschaffung sowie Recht.

Vertagungsantrag:

Es wird der Antrag auf Vertagung gestellt.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat den Beschluss nach längerer Diskussion vertagt um mit dem Anliegen an den Gemeindeverband heranzutreten, dass in der künftigen fusionierten Gemeindeverbandsstruktur eine Art Fachausschuss, bestehend aus den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes des Umweltverbandes, als für die bisher beim Umweltverband gelegenen Themen als vorbereitendes Gremium eingerichtet wird, das dem Gemeindeverbands-Vorstand Empfehlungen abgibt. Dadurch wird die fachliche Expertise dieses demokratischen Gremiums auch in der neuen Struktur aufrechterhalten und erleichtert den im Vorstand vertretenen Bürgermeister die Entscheidungsfindung.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

16. Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließt, die Niederschrift Nr. 04 vom 27.04.2023 zu genehmigen.

Bgm. Martin Staudinger stellt den Antrag, die von DI (FH) Andreas Lunardon per E-Mail am 24. Juni 2023 eingebrachte Anpassung der Niederschrift Nr. 04 vom 27.04.2023 zu genehmigen. Die Anpassung wurde vorab von Mag. Christian Mungenast an die Fraktionsobleute und die Mitglieder des Gemeindevorstands zur fraktionsinternen Weiterleitung übermittelt.

Die Abstimmung über die Genehmigung der o.g. Niederschrift samt o.g. Anpassung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

17. Allfälliges

Ing. Johannes Reumiller berichtet von der andauernden Trockenheit und den damit in Zusammenhang stehenden Gemeindegärten sowie deren Mäharbeiten. Wenn es anschließend zu heftigen Regenfällen kommt, können die Gärten das viele Wasser gar nicht aufnehmen. Es wird darum gebeten und hingewiesen, dass der Bauhof entsprechende Vorkehrungen treffen soll. Des Weiteren wird angemerkt, dass beim Abendtörn viel zu wenig WC-Anlagen vorhanden waren. Betreffend das Strandbad ergingen mehrere Beschwerden sowie Kritik von Besucher:innen aufgrund von Grillfesten am Grillplatz in der Nähe des Kiosks. Hinsichtlich das Seerestaurant wurde zugetragen, dass es einen neuen Pächter gibt und dass das Restaurant selbst sehr gut besucht wird. Daher ergeht die Anfrage, wieso das Restaurant abgerissen wird.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger antwortet, dass der Pächter zwar investieren möchte, dass das Gebäude selbst aber völlig durch ist. Dazu wurde von Michael Pölzer, MSc. in der letzten GV länger und sehr detailliert berichtet.

Mag. (FH) Sanel Dedic berichtet, dass der kleine Fußballplatz beim Tennisplatz kontrolliert werden muss. Die Spielfläche muss gemäht werden und die Seilnetze der Tore sind in keinem guten Zustand.

Kathrin Löschke bedankt sich bei DI (FH) Andreas Lunardon für den sehr interessanten Vortrag und merkt an, dass die GV evtl. sogar ein zu kleiner Raum darstellt und stellt die Einladung in den Raum, dies in einem größeren Rahmen zu präsentieren und die Präsentation zur Verfügung zu stellen.

Melitta Kremmel bedankt sich bei DI (FH) Andreas Lunardon für die Arbeit. Weiter wird angemerkt, dass die Poser-Szene zugenommen hat und nach Rückmeldung der Gemeindepolizei diese allerdings nicht durchgehend vor Ort sein kann, da die Mitarbeiter nur zu Bürozeiten im Dienst sind. Abschließend wird betreffend den WC-Anlagen der Abendtörn festgehalten, dass es sich um eine Veranstaltung der WIGE und nicht die Marktgemeinde Hard handelt. Diesbezüglich wäre die richtige Organisation anzusprechen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass es erstaunlich ist, welche unglaubliche Gerüchte umhergehen. Betreffend das Strandbad wurde allem Anschein nach tatsächlich zu wenig informiert. Eine Schülergruppe merkte unlängst an, dass das neue Strandbad nicht gut sei, da es keine Rutsche mit Kurven gibt.

Mag. Christian Mungenast gibt an, dass die Thematik Poserszene gerade unlängst wieder intern besprochen wurde und es aktuell keine solche aus der Vergangenheit bekannte Szene in Hard gibt, so auch die Rückmeldung der Gemeinde- und Bundespolizei. Auch das die Gemeindepolizei „nur“ zu „Bürozeiten“ im Dienst ist, stimmt so nicht. Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei sind bei allen Veranstaltungen auch am Wochenende in Hard im Einsatz und führen Kontrollfahrten auch außerhalb der allgemeinen „Bürozeiten“ durch. Ebenso sind die Mitarbeiter nach Besprechung und Beauftragung von Schwerpunktkontrollen gleichermaßen außerhalb der allgemeinen „Bürozeiten“ im Einsatz. Darüber hinaus werden die Radargeräte ebenfalls auch am Wochenende kontrolliert. Die Kameras am Seeparkplatz sind ebenso in Betrieb und haben keine Szene im Ausmaß der letzten Jahre aufgezeichnet. Sollte es zu Immissionsüberschreitungen (Lärm, Licht, Geruch) kommen, ist die Bundespolizei zuständig und kann im Einzelfall benachrichtigt werden.

Marius Amann merkt an, dass das Missverständnis über die fehlende Rutsche im Strandbad evtl. aufgrund des Renderings welches in der Gemeindezeitung Hard abgebildet war herrührt, da dort eine Rutsche nicht erkannt werden konnte. Des Weiteren wird angefragt, ob die Situation betreffend Fahrradabstellplätze entlang des Weges/Straße entlang der westlichen Seite des Strandbads berücksichtigt wurde. Ferner wird betreffend die Hafestraße, welche eine Fahrradstraße ist, angemerkt, dass diese vor dem Restaurant Gusto endet und in der Seestraße, nach etwa 20m, wieder beginnt. Diese 20m ohne geregelte Beschilderung müssen behoben werden.

DI (FH) Andreas Lunardon antwortet, dass das Schild etwas unglücklich ist und im Mobilitätsausschuss besprochen wird.

Marius Amann hinterfragt die Thematik Nachhaltigkeit von Mähroboter in gewissen Situationen. Dass dies im Bereich der Schrebergärten nicht zugelassen werden, ist verständlich. Allerdings könnten diese bspw. bei der „Butzervilla“ bzw. „Kindervilla Löwenzahn“ herangezogen werden.

DI Philipp Erhart informiert, dass die Schulsozialarbeiterin gekündigt hat. Es handelt sich dabei um eine 60%-Anstellung und ist ein Pilotprojekt des Landes. Grundsätzlich wäre Arbeit für eine 100%-Anstellung vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass

der Sozialtopf der MG Hard noch nicht ausgeschöpft ist und daher der Vorschlag über die Einrichtung einer 100%-Anstellung für den Bereich Schulsozialarbeit.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält dazu fest, dass es aufgrund der Finanzlage schwer ist, immer wieder Themen zu übernehmen, welche vom Land oder auch sonst Institutionen, Vereinen, etc. eingestellt werden. Die Gemeinde soll jeweils als Auffangbecken agieren. Gerade im Sozialbereich zahlt die Gemeinde 4 Millionen in den Sozialfonds ein. Es stellt sich die Frage der richtigen Handhabe.

Sandra Harrer gibt an, dass die Schulsozialarbeiterin mehr als genug zu tun hatte, allerdings leider lediglich sechs Stunden pro Woche und pro Schule zur Verfügung hatte. Aufgrund der Tatsache, dass insgesamt 147 Fälle betreut wurden, davon umfasst sind Flüchtlingskinder, Scheidungskinder, selbstmordgefährdete Kinder, usw. Es ist in diesem Fall keine Bedarfserhebung notwendig. Es liegt klar auf der Hand, wir brauchen diese Stelle bzw. diese Stelle muss ersetzt werden.

Rene Bickel spricht das Baden im Bereich des Funkenplatzes an und damit in Verbindung die Radbrücke, welche oft Befahren wird und dies darüber hinaus in einem viel zu schnellen Tempo. Es wird angeregt, hier etwas zu unternehmen.

Mag. Christian Mungenast gibt dazu an, dass es bereits in den vergangenen Jahren zu Schwerpunktkontrollen gekommen ist und Mitarbeiter:innen der Gemeindepolizei vor Ort waren. Allerdings wurde es von der Bevölkerung als auch v.a. der Gemeindevertretung höchst kritisiert, dass gestraft wurde und der Auftrag erteilt, dass lediglich Abmahnungen getätigt werden sollten. Dies wurde selbstverständlich von der Bevölkerung entsprechend kommuniziert und eine bloße Abmahnung wird eben in Kauf genommen. Eine verordnete Tafel ist angebracht, welche die Grundlage für das Agieren der Polizei bildet. Sollte der Wunsch zu Schwerpunktkontrollen vorliegen, werden die Mitarbeiter:innen der Gemeindepolizei entsprechend beauftragt. Es ergeht hierzu aber die Bitte, den Wunsch über das tatsächliche Agieren der Polizei und der gewünschte Handlungsspielraum zu kommunizieren und nicht im Nachhinein zu kritisieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Dr. Martin H. Staudinger für die rege Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und schließt diese um 22:14 Uhr.

Schriftführer:

Amtsleiter Mag. Christian Mungenast
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Vorsitzender:

Bgm. Dr. Martin Staudinger
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.